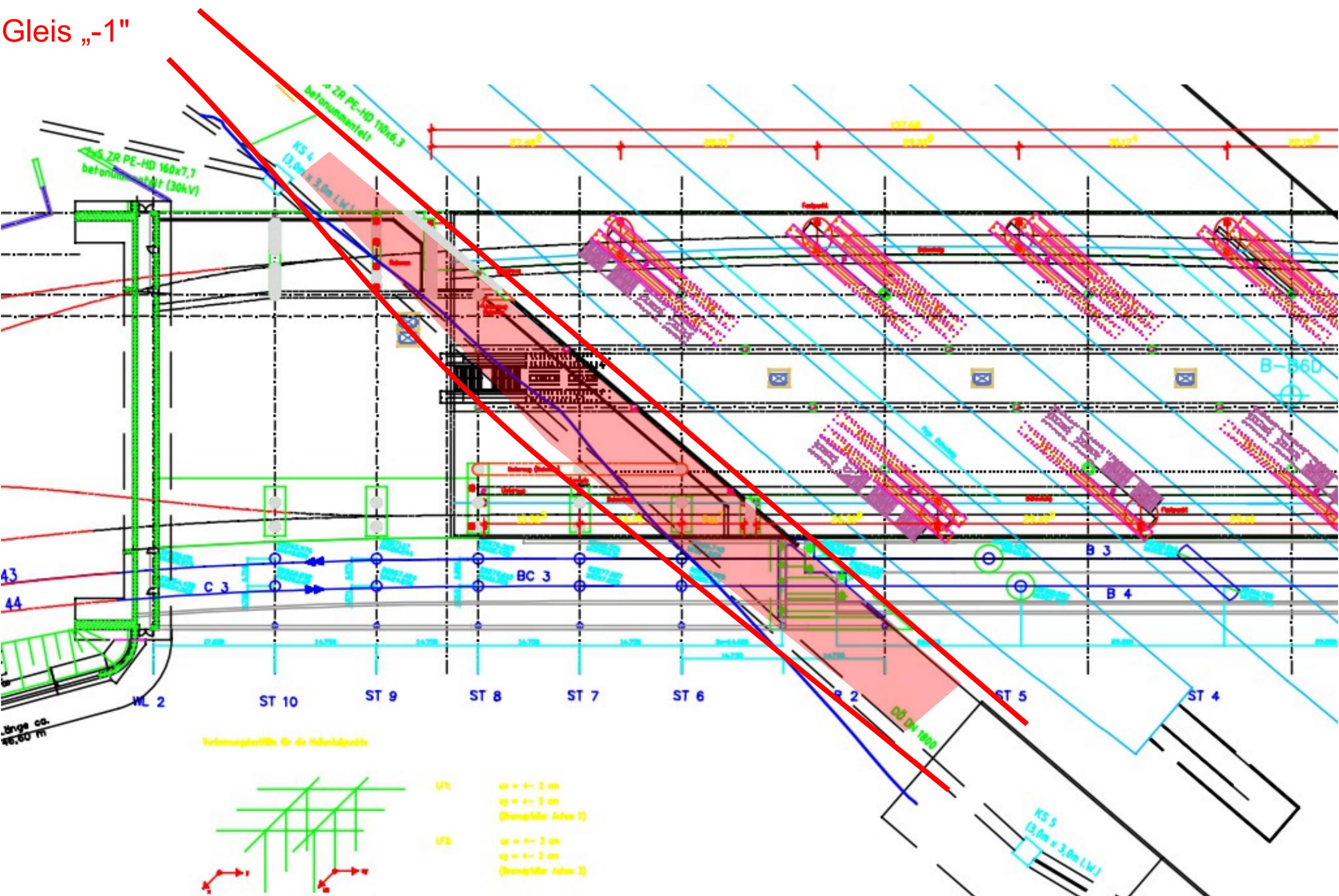
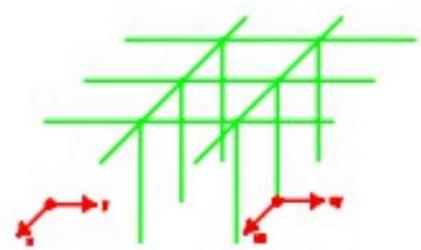


Gleis „0“

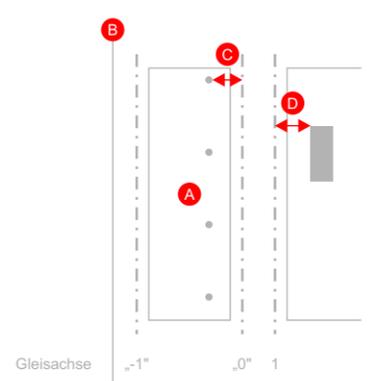
Gleis „-1“



Verankerungstiefe der Haltebühnen



- U1: $u_1 = 1 - 2 \text{ m}$
 $u_2 = 1 - 2 \text{ m}$
(Stromfähler Abzug 1)
- U2: $u_1 = 1 - 2 \text{ m}$
 $u_2 = 1 - 2 \text{ m}$
(Stromfähler Abzug 2)



Erläuterungen

A: Neuer Bahnsteig
 Länge: 155 m (Bahnsteigkanten könnten auch längs versetzt angeordnet werden)
 Höhe über Schienenoberkante: 96 cm
 Breite: ergibt sich aus Vorschlag der Teilnehmenden, „Überbreite“ denkbar abhängig von Konzept. Das heißt: In Bereichen ohne Stützen, Zugängen etc. sind mindestens 6,70 m zwischen den Gleismitten sicherzustellen. In Bereichen mit Stützen, Zugängen etc. richtet sich die Breite nach den angegebenen Mindestmaßen zuzüglich der Breite der Stützen, Zugänge etc.

Beispiel: Werden 4,00 m breite Treppen (inkl. Handlauf etc.) unterstellt, ergibt sich als minimaler Gleismittenabstand: beidseits Maß D zzgl. Treppenbreite = 4,90 m + 4,00 m + 4,90 m = 13,80 m.

B: Trennung zum Fahrradweg oder Gebäude oder Halle oder ...
 Abstand zur Gleismitte Gleis „-1“: mindestens 3,30 m

C: Säulenartige Stützen o. ä., die den Fahrgastfluss nicht wesentlich einschränken
 Abstand Stützen-Vorderkante zur Gleismitte: mindestens 4,10 m

D: Breite Stütze, Treppen etc., die den Fahrgastfluss wesentlich einschränken
 Abstand zur Gleismitte: mindestens 4,90 m

Hinweis: Sofern sich die Unterkante von Konstruktionen (z. B. Treppenpodest) mindestens 2,50 m über dem Bahnsteig befindet, ist seitlich lediglich der Mindestabstand von 2,50 m zur Gleismitte zu berücksichtigen.

Die Lage von Gleis 1 kann im Vergleich zum Bestand unter Einhaltung der Maße geändert werden; ggf. könnten hierfür auch die Festtreppen zumindest im unteren Bereich so angepasst werden, dass diese nicht mehr maßgebend sind.